

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1367/17

Dresden,
1. Juni 2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/9558

**Thema: Überbelegung der Haftanstalten – Überstellung von Gefan-
genen aus EU-Ländern in ihre Heimatländer**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

**Laut Berichterstattung in der Freien Presse vom 4.5.2017 sollen ver-
stärkt in Sachsen inhaftierte EU-Ausländer*innen in ihre Heimatländer
überstellt werden. Diese Maßnahme soll die Überbelegung sächsi-
scher Haftanstalten eindämmen. Laut Äußerung des SMJus müssen
dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Überstel-
lung sinnvoll ist, bspw. das die Gefangenen noch eine Reststrafe von
mindestens einem Jahr zu verbüßen haben.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

Wie viele EU-Ausländer*innen welcher Nationalitäten befanden sich zum Stichtag 01.05.2017 in sächsischen Haftanstalten? (Bitte für jede Haftanstalt gesondert sowie absolut und prozentual angeben.)

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Übersicht in der Anlage verwiesen. Aus dieser geht die Anzahl und der prozentuale Anteil der Gefangenen aus EU-Mitgliedstaaten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten – jeweils bezogen auf den Stichtag 1. Mai 2017 – hervor.

Frage 2:

Welche konkreten Voraussetzungen müssen für eine Überstellung (z.B. Dauer der Reststrafe usw.) erfüllt sein und wie viele EU-Ausländer*innen welcher Nationalitäten entsprechen diesen Voraussetzungen? (Bitte für jede Haftanstalt gesondert sowie absolut und prozentual angeben.)

Die Voraussetzungen für die Überstellung von EU-Ausländern werden im Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, sowie die §§ 85 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geregelt.

Nach § 85 Absatz 1 IRG kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängten freiheitsentziehenden Sanktion einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses übertragen. Hält sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland auf, darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich bewilligen, wenn sich die verurteilte Person mit der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat einverstanden erklärt (§ 85 Absatz 2 Nummer 1 IRG). Liegt das Einverständnis der verurteilten Person nicht vor, darf die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat nur bewilligen, wenn das Gericht die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion in dem anderen Mitgliedstaat auf



Antrag der Vollstreckungsbehörde für zulässig erklärt hat (§ 85 Absatz 2 Nummer 2 IRG).

Nach § 85c Nummer 1 IRG ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zulässig, wenn die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzt und dort ihren Lebensmittelpunkt hat oder nach § 85c Nummer 2 IRG gemäß § 50 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach Feststellung der zuständigen Stelle zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Nach § 85c Nummer 2 IRG muss dabei eine bestandskräftige Feststellung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

Ferner müssen die der Verurteilung zugrunde liegenden Handlungen nach dem Recht beider beteiligter EU-Staaten strafbar sein. Schließlich regelt Artikel 9 des Rahmenbeschlusses in welchen Fällen die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen kann. So kann die Übernahme der Vollstreckung insbesondere dann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Urteils bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats noch weniger als sechs Monate der Sanktion zu verbüßen sind.

Ausgehend von den vorstehend genannten Voraussetzungen bzw. Hinderungsgründen liegen die Voraussetzungen für eine Überstellung in 73 Fällen vor, in denen derzeit auch eine Überstellung geprüft wird, ersichtlich in der nachfolgenden Aufstellung.

Justizvollzugsanstalt	Anzahl Verurteilte	Herkunftsland	Anteil in %
Bautzen	14	Tschech. Republik	3,5
	10	Polen	2,5
	1	Bulgarien	0,2
	2	Rumänien	0,5
Chemnitz	1	Tschech. Republik	0,4
	1	Polen	0,4
Dresden	8	Tschech. Republik	1,0
	2	Polen	0,3
	1	Slowak. Republik	0,1
Görlitz	3	Tschech. Republik	1,4
	7	Polen	3,3
	2	Litauen	1,0
Leipzig	1	Rumänien	0,2
Torgau	1	Polen	0,4
	2	Rumänien	0,7
	1	Italien	0,4
	1	Portugal	0,4
	1	Ungarn	0,4
Waldheim	4	Tschech. Republik	1,1
	1	Polen	0,3
	2	Bulgarien	0,5
	1	Rumänien	0,3
	1	Italien	0,3
	2	Litauen	0,5
Zeithain	1	Tschech. Republik	0,3
	1	Polen	0,3
Zwickau	1	Niederlande	0,7

**Frage 3:**

Welche Kosten entstehen durchschnittlich (bzw. sind prognostiziert) für die Überstellung einer oder eines Gefangenen, durch wen und wie werden die Überstellungen durchgeführt und wie viele EU-Ausländer*innen welcher Nationalitäten wurden seit 2015 aus Sachsen in welche EU-Staaten überstellt?

Abgesehen von den Personal- und Arbeitskosten, die nicht gesondert ausgewiesen werden können, sind nach Einschätzung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dresden Übersetzungskosten in Höhe von durchschnittlich 3.000,- € für jedes Überstellungsverfahren anzusetzen. Hinzu kommen Kosten für den Vollzug der Überstellung. Soweit Überstellungen an angrenzende EU-Staaten erfolgen, sind diese Kosten gering, da hier lediglich Kosten für den Transport mit einem Pkw mit Begleitung bis zur Grenze anfallen. Soweit die Überstellung an nichtangrenzende EU-Staaten erfolgen muss, sind für die Flüge und ggf. Übernachtungen des Begleitpersonals durchschnittlich 5.000,- € anzusetzen.

Die Überstellungsverfahren werden von den Vollstreckungsbehörden betrieben. Die tatsächliche Überstellung erfolgt jedoch durch das Landeskriminalamt Sachsen bzw. durch die von dem Landeskriminalamt Sachsen hiermit beauftragten Polizeidienststellen der Landespolizei und in Amtshilfe der Bundespolizei.

In dem abgefragten Zeitraum sind 13 Überstellungen von EU-Ausländern in ihre jeweiligen Herkunftsländer realisiert worden:

Anzahl Verurteilte	Herkunftsland
5	Tschech. Republik
4	Polen
1	Bulgarien
1	Rumänien
1	Lettland
1	Slowenien



Frage 4:

Inwieweit sind der Staatsregierung etwaige Überbelegungen von Strafvollzugsanstalten in anderen EU-Staaten, vor allem in Polen und Tschechien, bekannt und wird dies vor einer etwaigen Überstellung überprüft? Falls Überbelegungen bekannt sind, stehen dies einer Überstellung entgegen und sofern trotz Überbelegung eine Überstellung vollzogen wird kann dies gegen die Menschenwürde des oder der Gefangenen verstößen?

Erkenntnisse zu etwaigen Überbelegungen von Strafvollzugsanstalten in anderen EU-Staaten, vor allem in Polen und Tschechien, liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine etwaige Überbelegung von Strafvollzugsanstalten in anderen EU-Staaten wird vor einer Überstellung nicht geprüft.

Frage 5:

Wie viele deutsche Staatsbürger*innen (mit Wohnort in Sachsen) sind in welchen anderen EU-Staaten inhaftiert und inwieweit sind seit 2015 Überstellung dieser Personen in sächsische Haftanstalten erfolgt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele deutsche Staatsangehörige in welchen anderen EU-Staaten inhaftiert sind und inwieweit seit 2015 Überstellungen dieser Personen in sächsische Haftanstalten erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink handwritten signature of the name Sebastian Gemkow.

Sebastian Gemkow

Anlage

Tabellarische Übersicht zu Frage 1

JVA/JSA	EU-Herkunftsstaat	Anzahl der Gefangenen	Anteil im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gefangenen in Prozent (gerundet)
Bautzen	Bulgarien	4	1,0%
	Lettland	1	0,2%
	Litauen	1	0,2%
	Polen	22	5,4%
	Rumänien	8	2,0%
	Slowakische Republik	2	0,5%
	Tschechische Republik	24	6,0%
Summe		62	15,3%
Chemnitz	Polen	5	1,8%
	Rumänien	4	1,4%
	Slowakische Republik	2	0,7%
	Tschechische Republik	10	3,6%
	Ungarn	1	0,3%
Summe		22	8,0%
Dresden	Bulgarien	4	0,5%
	Italien	2	0,3%
	Kroatien	2	0,3%
	Lettland	2	0,3%
	Österreich	1	0,1%
	Polen	18	2,3%
	Portugal	1	0,1%
	Rumänien	12	1,5%
	Slowakische Republik	4	0,5%
	Tschechischen Republik	36	4,6%
Summe		82	10,4%
Görlitz	Bulgarien	1	0,5%
	Kroatien	1	0,5%
	Lettland	1	0,5%
	Litauen	2	1,0%
	Polen	50	23,8%
	Rumänien	3	1,4%
	Tschechischen Republik	18	8,6%
Summe		76	36,2%

JVA/JSA	EU-Herkunftsstaat	Anzahl der Gefangenen	Anteil im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gefangenen in Prozent (gerundet)
Leipzig mit KH	Italien	2	0,4%
	Lettland	1	0,2%
	Litauen	5	1,1%
	Niederlande	1	0,2%
	Österreich	1	0,2%
	Polen	7	1,5%
	Portugal	2	0,4%
	Rumänien	12	2,5%
	Tschechische Republik	5	1,1%
	Vereinigtes Königreich	1	0,2%
Summe		37	7,8%
Regis-Breitingen	Polen	4	1,7%
	Slowakische Republik	1	0,4%
	Tschechischen Republik	4	1,7%
Summe		9	3,9%
Torgau	Italien	1	0,4%
	Polen	2	0,7%
	Portugal	3	1,1%
	Rumänien	3	1,1%
	Tschechische Republik	1	0,4%
	Ungarn	1	0,4%
Summe		11	4,0%
Waldheim	Bulgarien	2	0,5%
	Italien	2	0,5%
	Litauen	2	0,5%
	Polen	3	0,8%
	Rumänien	3	0,8%
	Tschechische Republik	5	1,3%
Summe		17	4,5%
Zeithain	Lettland	1	0,3%
	Polen	4	1,0%
	Rumänien	1	0,3%
	Tschechische Republik	4	1,0%

JVA/JSA	EU-Herkunftsstaat	Anzahl der Gefangenen	Anteil im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gefangenen in Prozent (gerundet)
Summe		10	2,5%
Zwickau	Lettland	2	1,3%
	Niederlande	1	0,7%
	Polen	2	1,3%
	Portugal	1	0,7%
	Rumänien	2	1,3%
	Spanien	1	0,7%
	Tschechische Republik	5	3,3%
	Ungarn	1	0,7%
Summe		15	9,9%
	Insgesamt	341	9,5%